

gangbare Wege erprobt und aufgewiesen werden können.

Nachdem nun auf über 200 Buchseiten das Material gut aufbereitet und gesichtet ist, versucht Vf. dessen systematische Durchdringung in einer vorläufigen Synthese, benennt nochmals die Argumente und beschreibt das heutige Verständnis der Pfarrei aus der Sicht ihrer Liturgiefeier.

Das Buch ist hochbedeutsam, zunächst einmal gegenwartsgeschichtlich als analysierende Beschreibung der liturgischen Bewegung bis in unsere Tage, dann aber auch und besonders wegen seiner bedeutsamen Aspekte und Einsichten. Theoretiker wie Praktiker sollten das Buch lesen und weiter bedenken.

LIPINSKI E., *La Liturgie Pénitentielle dans la Bible*. (Lectio Divina, 52.) (117.) Editions du Cerf, Paris 1969. Kart. lam.

Vf. geht in dieser Untersuchung der Bußliturgie im alten Israel nach. Schon H. Gunkel hatte sie (Ausgewählte Psalmen, Göttingen 1917; RGG, Tübingen 1930, IV 1614 f) in den Psalmen als literarisches Genus festgestellt, dabei zwischen individueller und gemeinsamer Buße unterschieden. R. Smend, H. Birkeland und S. Mowinkel hatten zwar angenommen, auch die individuellen Bußbekenntnisse seien kollektiv zu nehmen, im Singular des Sprechenden stehe ein einzelner, etwa der König, im Namen des ganzen Volkes — als Heilmittler — vor uns. L. teilt diese Ansicht nicht, sondern hält die alte Unterteilung Gunkels nach wie vor für die richtige, beschäftigt sich aber in seiner formgeschichtlichen Untersuchung nur mit den Gemeinschaftsliturgien, die meist eine nationale Katastrophe oder auch Nöte des Volkes — Dürre, Ungeziefer, Epidemien etc. — zum Anlaß hatten. Dadurch, daß über die Psalmen hinaus auch die anderen Schriften in den Rahmen der Untersuchung einbezogen werden, entsteht ein äußerst anschauliches Bild solcher Bußliturgien, die mit Posaunenruf angezeigt wurden und unter Fasten eine bestimmte Zeit andauerten. Klagerufe, Anlegen von Bußgewändern, Bestreuung mit Asche und auch büßendes Schweigen sind Hauptelemente des Ritus, übrigens den Trauerritten nicht unähnlich. Diesen gegenüber kennt die Bußliturgie aber noch dazu das kollektive Sündenbekenntnis, Opfer und Orakel und priesterliche Segnungen, wodurch der Eindruck des Quasi-Sakramentalen entsteht. Im Schlußwort charakterisiert Vf. dann noch kurz die Spiritualität solcher Bußübungen. Ein sehr schönes Buch, in gleicher Weise voller Einsichten für den Alttestamentler wie den christlichen Liturgiker.

BÜRKI BRUNO, *Im Herrn entschlafen*. Eine historisch-pastoraltheologische Studie zur Liturgie des Sterbens und des Begräbnisses. (Beiträge zur praktischen Theologie, hg. von

W. Uhsadel. 6.) (321.) Quelle & Meyer, Heidelberg 1969. Kart. DM 35.—.

Krankheit und Tod gehören zu unserem Geschick als organische Lebewesen, werden erst vom Menschen tragisch erfahren und sind dem Christen seit dem Pascha Domini Heilsgeheimnisse. Der Gegenwartsmensch neigt dazu, sie aus seiner Lebenswelt verschämt zu verdrängen, da er sie nicht leugnen kann. So geht nun ein reformierter Pfarrer aus dem Üchtland in einer sehr bedeutsamen Dissertation daran, das Sterben als heilsgeschichtliches und kirchlich-sakramentales Ereignis zu bedenken. Er tut das mit großem theologischen Ernst, mit immensen Fleiß im Aufsuchen der biblischen und historischen Quellen zu diesen Fragen, aber auch mit erstaunlicher wissenschaftlich-synthetischer Kraft und offenbar reicher seelsorglicher Erfahrung. Scheinbar Gegensätzliches ist schlicht und unpathetisch zusammengebunden, gelegentlich fast zu selbstverständlich, so wenn der Zwiespalt der Konfessionen in sehr irenischer und ökumenischer Gesinnung fast verschwindet (die Agenden werden einfachhin als gleich wichtige christliche Dokumente nebeneinandergestellt; im Vorwort nennt er den bekannten reformierten Theologen Jean-Jaques von Allmen aus Neuenburg und den Bischof von Basel und ehemaligen Liturgiker von Fribourg, Anton Hägggi gleichberechtigt als seine Lehrer). Aber auch, wenn gar nicht weit voneinander die Erfahrungen des schweizerischen Dorfpfarrers mit seiner noch wohlgefühten Gemeinde und die Analyse von Dürrenmatts blasphemisch und kabarettistisch anmutender Komödie Meteor, die 1966 in Zürich uraufgeführt wurde, konfrontiert sind, und das in einer Weise, die Respekt vor den geistigen Qualitäten des Verfassers einflößt.

Nach den einleitenden, theologisch-spekulativ bedeutsamen Prolegomena über das Mysterium von Christi Tod und Auferstehung, die Taufe des Christen in dieses Heilsgeheimnis hinein (Röm 6, 3 f; Kol 2, 12) und seinen Lebensweg von diesen sakramentalen zu seinem leiblichen Sterben, dessen christliche Höchstform eigentlich das Martyrium ist, geht er nun den Stationen der Sterbeliturgie nach: Sündenbekenntnis und Versöhnung, Herrenmahl als Viaticum, Gebete in der Agonie, Commendatio animae und Riten beim Tode selbst. Daran schließen sich im 2. Hauptteil historisch vergleichende Bemerkungen zur Geschichte der Leichenbestattung und zur pastoralen Gestaltung des Begräbnisses an.

Das Buch ist ein schönes und gewichtiges Kompendium bedeutender dogmatischer und eng praxisbezogener Erkenntnisse.

VAN BUCHEM L. A., *L'Homélie Pseudo-Eusébienne de Pentecôte*. L'origine de la confirmatio en Gaule Méridionale et l'inter-

prétation de ce rite par Fauste de Riez. (242.) Gebr. Janssen N. V., Nijmegen 1967. Ehe die Diskussion um das Firmalter — ob nun 14 oder 18 oder gar 25 Jahre — fortgesetzt wird, muß diese außerordentlich wichtige Arbeit beachtet werden. Vf. weist endgültig nach, daß die ganze westliche mittelalterliche und neuzeitliche Firmtheologie weitgehend aufruft auf einer anonymen Homilie, die unter dem Namen des Papstes Melchior (+ 314) in die pseudoisidorischen Dekretalen aufgenommen wurde, in Wahrheit aber von einem Semipelagianer, nämlich von Faustus von Riez stammt.

Aus der Ritusgeschichte der Taufe ist ja allgemein bekannt, daß das ursprüngliche Taufrecht der Bischöfe im 5. Jahrhundert an die Presbyter oder Pfarrer zediert wird, wenigstens in bezug auf die Kindertaufe. Während im Osten damit zugleich das Recht zur Firmung an die Pfarrer gelangt, bleibt im Westen das Firmrecht bei den Bischöfen; d. h.: im Osten wird der Säugling gleich nach der Taufe gefirmt, im Westen dagegen ergibt sich ein erheblicher zeitlicher Abstand zwischen den beiden Initiationssakramenten, die dadurch sehr viel deutlicher voneinander geschieden sind, als es die enge Folge der beiden Initiationssakramente nahelegt. Der Aspekt der Firmung verlagert sich damit im Westen stärker von der „Taufvollendung“ zu größerer sakramentaler Eigenständigkeit. Aber was ist dann die Firmung? Theologisch ist sicher, daß es keinen Sündennachlaß in der Taufe gibt ohne gleichzeitige Erteilung des Hl. Geistes. Wird die Taufe aber nicht entwertet, wenn ihr noch etwas fehlt? Nun ist aber der Grundtenor der semipelagianischen Homilie: „In der Taufe werden wir zum Leben wiedergeboren, nach der Taufe zum Kampf konfirmiert; in der Taufe werden wir abgewaschen, nach der Taufe gestärkt (roboremur)“. Die theologische Schwierigkeit solcher Argumentation springt sofort in die Augen, deutlich semipelagianische Folgerungen sind naheliegend. Handauflegung und Salbung „ad pugnam“ haben dann bekanntlich im Laufe der Jahrhunderte zu einer einseitigen und alterierten Firmtheologie geführt, auch zu dem gegenüber dem ursprünglichen Bruderkuß oder Friedensgruß ekklesial viel weniger relevanten „Backenstreich“ (als „Mutprobe“ von der mittelalterlichen ritterlichen Schwertleite abgeleitet, erst im Pontificale des Durandus nachweisbar). Seit dem Frühkommuniondekret Pius' X. liegt nun die Kommunion wieder im richtigen Altersabschnitt, jedoch fast stets vor dem Empfang der Firmung, was nicht einmal das gegenwärtige Rechtsbuch der Kirche vorsieht. Die einzig sinnvolle Reihenfolge Taufe — Firmung — Eucharistie ist somit ungut verändert, die Firmung mit allerlei Psychologismen überladen und zu so etwas wie einem Mannbarkeitsritus „umfunktioniert“. Zudem ist der Zeitraum um das 14. Lebensjahr nach

allen alterspsychologischen Erkenntnissen so etwas wie eine konfessionelle Schonzeit. Wie weit nach diesem Werke von Buchems (ich lege hier eigentlich nur Folgerungen aus ihm vor, es selbst ist eine höchst exakte textkritische und textvergleichende Arbeit) die Vertreter einer höheren Hinaufrückung des Firmalters noch legitim argumentieren dürfen, wäre ernsthaft zu überlegen: Das Sakrament der Firmung ist eben theologisch nicht das, was sie sich unter dem „Entscheidungssakrament“ eines 18- oder 25jährigen vorstellen! Die gegenwärtige Reihenfolge Taufe — Kommunion — Firmung ist sakramententheologisch ein Mißbrauch, weder vom Codex vorgesehen noch sonst in irgendeiner der christlichen Kirchen gebräuchlich.

Wien

J. H. Emminghaus

SCHNITZLER THEODOR (Hg.), *Neue Liturgie und Altardienst mit Ergänzungen zum Handbuch für Sakristane*. Winfried-Werk, Augsburg 1969. Kart., lam. DM 3.80.

Das Büchlein enthält einen kurzen Bericht zur Situation der liturgischen Erneuerung (Th. Schnitzler), einen Überblick über den neuen Ordo missae (K. G. Peusquens), den deutschen Text der *Institutio generalis* des Missale Romanum (F. Nikolasch), eine genaue Dienstbeschreibung für Sakristane und Ministranten, Berichtigungen zum Handbuch für Sakristane, das im selben Verlag erschienen ist, und eine Beschreibung des neuen Kindertaufritus (Th. Schnitzler). Es macht daher nicht nur das grundlegende Dokument der Meßreform, die „Allgemeinen Richtlinien“, dem Studium zugänglich, sondern zieht hieraus für den Mesner- und Ministrantendienst die praktischen Folgerungen. Freilich erspart es die Mühe nicht, manchen allgemein gehaltenen Vorschlag (etwa über die Haltungen, 81) weiter an die konkrete Gemeinde zu adaptieren. Für diese Anpassung gibt das Büchlein jedoch einen sicheren Leitfadens ab. Für die Besitzer des „Handbuches für Sakristane“ bringt es die durch den Fortgang der Liturgiereform bedingten Ergänzungen (87–92).

Linz

Hans Hollerweger

OOSTERHUIS HUUB, *Im Vorübergehn*. (371.) Herder, Wien 1969. Plastik S 73.—, DM 11.80.

Das Buch enthält Gedichte, Meditationen, Lieder, Schriftübertragungen, Gottesdienstbeispiele und eucharistische Hochgebete. Vf. setzt immer wieder dort an, wo viele Menschen sich heute in ihrer Gottesbeziehung befinden: In einer tiefen Not des Glaubens und des Betens. Die vorgelegten Gebete und Meditationsanregungen zeichnen sich aus durch ihre Unmittelbarkeit und Lebensnähe. Der Ausgangspunkt ist für O. das biblische Beten, das in unsere heutige Zeit hereingestellt, in unserer sprachlichen Ausdrucks-